

Das Fangen von Hasen und Feldhühnern mittelst Schlingen ist gänzlich untersagt.

Die Bestimmungen des oben angeführten §. 2 der Verordnung vom 18. November 1849 und die Verordnung vom 24. April 1855, wonach Klauvhiere, Klauvögel und Strichvögel zu jeder Zeit erlegt werden können, das Wegfangen und Wegschießen der nützlichen Vögel und Singvögel aber verboten ist, bleiben unverändert fortbestehen.

Wer bei sonst berechtigter Ausübung der Jagd einer der obigen Anordnungen entgegenhandelt, ist mit der allgemeinen gesetzlichen Strafe für Jagdkontraventionen — Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe — zu belegen.

Schloß Osterstein, den 24. April 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

3) Landesherrliche Verordnung, die Vollstreckung der den beurlaubten Militärs  
zuerkannten Strafen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden  
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,  
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,  
Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

finden Uns bewegt, die Bestimmung in der für die Gerichtsstandsverhältnisse der Beurlaubten Unseres Militärs maßgebenden, für das Fürstenthum Gera erlassenen Verordnung vom 1. März 1841 (Geraisches Amts- und Nachrichtenblatt vom gedachten Jahre Nr. 13) wonach die gewöhnlichen Gerichte zwar zur Untersuchung der nicht dienlichen Vergehen von Beurlaubten zuständig sind, die Strafvollstreckung aber der Militärbehörde überlassen ist, dahin abzuändern, daß Geldstrafen nicht in Militärarrest umgewandelt zu werden brauchen, vielmehr von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei welcher sie gützlicherweise festgesetzt worden, einzuziehen und leizutreiben sind.

In Untersuchungsfachen gegen beurlaubte Militärs, in welchen auf eine Geldstrafe allein oder alternativ erkannt ist, tritt daher die Substituierung einer Arreststrafe und militärgerichtliche Vollstreckung dieser letzteren nur dann ein, wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu bezahlen unvernünftig ist, oder die wahlweise festgesetzte Gefängnißstrafe gewählt, oder die ihm nach Art. 15 des Strafgesetzbuchs bestimmte Zahlungsfrist veräuunt